

dieser gesetzlichen Bestimmungen verbunden mit der stärkeren Nutzung der vorhandenen gesellschaftlichen Potenzen und Möglichkeiten müssen wir erreichen, daß diejenigen Bürger, die sich ihrer Unterhaltspflicht gegenüber leichtfertig verhalten, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erzogen werden.^{7/} Das schließt allerdings nicht aus, daß der Tatbestand des § 141 StGB trotzdem erfüllt sein kann. Auch ohne vorherige staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Unterhaltsverpflichteten kann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, z. B. wenn er sich einer solchen Einwirkung bewußt entzieht oder von vornherein zu erkennen gibt, daß er nicht gewillt ist, Unterhalt zu zahlen.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 141 StGB ist auch nicht davon abhängig, ob der Erziehungsberechtigte seinerseits alles getan hat, um den Anspruch mit zivilprozessualen Mitteln durchzusetzen. So wurde verschiedentlich die Aufnahme von Anzeigen mit dem Hinweis abgelehnt, daß erst Pfändungsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Eine solche Praxis ist ungesetzlich. Allerdings kann bereits die Prüfung der Anzeige ergeben, daß die subjektiven Voraussetzungen des § 141 StGB nicht vorliegen und aus diesem Grund von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen ist.

Zu den Begehungsweisen des § 141 StGB

§ 141 StGB verlangt ein „Sichentziehen“ einer gesetzlichen Unterhaltspflicht. Darunter ist weder das bloße Nichtzahlen noch ein unregelmäßiges Zahlen von Unterhalt zu verstehen. Das ergibt sich insofern aus dem Gesetz, als es beispielhaft das Sichentziehen in Form der Nichtaufnahme von Arbeit und des häufigen-Arbeitsplatzwechsels nennt. Das Sichentziehen „auf andere Weise“ muß von derselben Qualität sein wie die im Tatbestand beispielhaft angeführten hauptsächlichsten Verhaltensweisen, die als ein Sichentziehen zu beurteilen sind. Auf „andere Weise“ entziehen sich Täter besonders dadurch der gesetzlichen Unterhaltspflicht, daß sie trotz höherer Qualifikation und entsprechender Arbeitsmöglichkeit böswillig eine geringer bezahlte Arbeit ausführen, damit das Arbeitseinkommen nicht oder nur teilweise gepfändet werden kann. Die Entziehung kann auch darin bestehen, daß der Unterhaltsverpflichtete die Zahlung verweigert, um die Nichtzahlung als Druckmittel bei der Austragung von Streitigkeiten mit der Mutter des Kindes zu benutzen. Weitere Fälle der Entziehung auf andere Weise hat Holtzbecher^{8/} § 141 StGB umfaßt alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Unterhaltsleistung zu vereiteln oder zu erschweren und damit der Leistung von Unterhalt zu entgehen.^{1/)}

Das Stadtgericht von Groß-Berlin hat dazu in seinem Urteil vom 14. April 1969 — 102 c BSB 37/69 — (unveröffentlicht) ausgeführt: „Der Täter muß durch ein aktives Verhalten mit dem Ziel tätig werden, auf diese Weise seiner Unterhaltsverpflichtung aus dem Wege zu gehen oder den Unterhaltsberechtigten die Realisierung seiner Forderung unmöglich zu machen oder zu erschweren.“

Zu den Aufgaben des Ermittlungsorgans

Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht sind zügig durchzuführen. Für sie gilt sinn-

und Verhütung von Erscheinungen der kriminellen Gefährdung“, NJ 1970 S. 478 ff (482).

^{7/} Vgl. hierzu insbesondere den Diskussionsbeitrag des Generalstaatsanwalts der DDR, Dr. Streit, auf der Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer vom 24. Februar 1971 in: Sozialistische Beziehungen in Familien und Hausgemeinschaften bewußt gestalten, a. a. O., S. 85.

^{8/} Vgl. Holtzbecher, „Welche Tatbestandsmerkmale kennzeichnen den § 141 StGB?“, Forum der Kriminalistik 1969, Heft 1, S. 35 f.
^{1/)} Ebenda.

gemäß die gemeinsame Anweisung des Ministers für Volksbildung, des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern vom 15. Juni 1968 über die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern und der Organe der Jugendhilfe bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität und zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung gefährdeter Kinder und Jugendlicher.^{10/} Dementsprechend sind von jeder Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht unverzüglich der Staatsanwalt und das Referat Jugendhilfe zu verständigen, und in einer gemeinsamen Beratung zwischen dem Staatsanwalt, dem verantwortlichen Mitarbeiter des Untersuchungsorgans und dem Mitarbeiter des Organs der Jugendhilfe ist der Umfang der Ermittlungstätigkeit festzulegen; mit der Jugendhilfe sind Umfang und Form ihrer Mitwirkung zu vereinbaren.

Es ist nicht erforderlich, daß die Jugendhilfe in jedem Verfahren wegen Verletzung der Unterhaltspflicht unmittelbar mitwirkt. Sie sollte aber stets einbezogen werden, wenn die Unterhaltspflichtverletzung Kinder betrifft, die gemäß § 1 Abs. 4 JHVO bereits von ihr betreut werden oder künftig betreut werden müssen. Die Organe der Jugendhilfe sollten insbesondere Einschätzungen und Berichte zur Verfügung stellen, aus denen die Einflußnahme auf den Unterhaltspflichtigen und die Auswirkungen der Unterhaltspflichtverletzung auf die Lebensverhältnisse des Kindes zu ersehen sind.

Das Untersuchungsorgan hat besonders folgende Fragen zu klären:

a) Besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht?

Hierzu sind die Unterlagen beizuziehen (bzw. sind Fotokopien davon zu fertigen), aus denen sich die Unterhaltspflicht ergibt oder die für die Beurteilung des Vorliegens der Unterhaltspflicht von Bedeutung sind. Das können sein: das Ehescheidungsurteil (§ 25 FGB), das Vaterschaftsanerkennnis (§ 55 FGB), das gerichtliche Urteil über die Feststellung der Vaterschaft (§ 56 FGB), die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die Anordnung der Heimerziehung oder Familienerziehung (§ 23 JHVO), die gerichtliche Entscheidung über den Entzug des Erziehungsrechts (§ 51 FGB). Diese Dokumente sind Beweismittel, und zwar auch dann, wenn der Verpflichtete seine Unterhaltspflicht bestreitet. (Das ist gelegentlich bei außerhalb der Ehe geborenen Kindern der Fall.)

b) In welchem Umfang liegt ein „Sichentziehen“ der gesetzlichen Unterhaltspflicht vor?

Zumeist wird in den Anzeigen die Höhe der Unterhaltsrückstände beziffert. Diese lassen sich in der Regel dann genau nachprüfen, wenn die Unterhaltshöhe durch das Gericht festgelegt ist oder eine Vereinbarung getroffen wurde. Ebenso ist anhand von Belegen oder Quittungen zu beweisen, in welcher Höhe ein Unterhaltsrückstand vorhanden ist. Es ist zweckmäßig, die Unterhaltsrückstände übersichtlich zu erfassen, besonders dann, wenn der Verpflichtete nur gelegentlich, in größeren Abständen oder nicht in voller Höhe Unterhalt gezahlt hat.

Problematisch sind die Fälle, bei denen die Höhe des Unterhalts nicht festgelegt oder vereinbart worden ist. Das Strafverfahren hat nicht die Aufgabe, die Höhe des Unterhalts festzusetzen. Allerdings ist es fehlerhaft, die Tatbestandsmäßigkeit des § 141 StGB allein deshalb zu verneinen, weil die Unterhaltshöhe nicht feststeht. Das von Krutzinna geschilderte Beispiel beweist, daß ein solcher Standpunkt zu einer nicht gerechtfertigten Toleranz gegenüber den Bürgern führt,

^{10/} Vgl. zu dieser Gemeinsamen Anweisung Goldenbaum, „Gemeinschaftsarbeit im Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche“, NJ 1969 S. 298 ff